

# Beitragsordnung des Fördervereins pares inter pares e.V. (p.i.p.)

(nachfolgend Verein genannt)

## **§ 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage**

Der Verein erlässt laut § 5 seiner Satzung mit Wirkung zum 10.01.2021 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

## **§ 3 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

## **§ 4 Beiträge**

Die jährliche Mindestbeitragshöhe beträgt 12€.

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. eines Jahres fällig.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
5. Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 5). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
6. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten

## **§ 5 Mahngebühr**

Bei Zahlungsverzug wird das Mitglied dreimal gemahnt. Die zweite und dritte Mahnung wird in Briefform zugestellt und jeweils mit fünf Euro Mahngebühr berechnet.

## **§ 6 Vereinskonto**

Kontoinhaber: **pares inter pares e.V. (p.i.p.)**

IBAN: **DE30 8306 5408 0004 2606 19**

BIC: **GENO DEF1 SLR**

Kreditinstitut: **Deutsche Skatbank**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.01.2021 verabschiedet.